



MERKBLATT ZUM IKK- WAHLTARIF BEITRAGS- RÜCKERSTATTUNG (PRÄMIEN- ZAHLUNG) NACH § 53 ABS. 2 SOZIALGESETZBUCH (SGB) V

Sie haben die Möglichkeit, einen Teil Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung von der IKK Südwest rückerstattet zu bekommen. Dies ist möglich, wenn Sie in einem vorher festgelegten Zeitraum keine Leistungen der IKK Südwest in Anspruch nehmen. Hierfür erhalten Sie im Gegenzug eine kalenderjährliche Prämie von der IKK Südwest.

Damit Ihnen keine Nachteile entstehen und Sie vor unerwünschten Überraschungen geschützt sind, erhalten Sie nachfolgend wichtige Informationen zu diesem Thema. Sie können dann in Ruhe überlegen, ob Sie sich für die Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung entscheiden.

Wie hoch ist die Prämie im IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung?

Die kalenderjährliche Prämie beträgt 1/12 der vom Mitglied jeweils für das Kalenderjahr während der Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung selbst gezahlten Krankenversicherungsbeiträge, maximal jedoch 150 Euro bei der Teilnahme für ein ganzes Kalenderjahr.

Beträgt die Teilnahme kein ganzes Kalenderjahr, vermindert sich der Maximalbetrag um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, den das Mitglied nicht am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung teilgenommen hat.

Zu den selbst gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zählen nicht:

- Prämienzahlungen zu einem IKK-Wahltarif
- Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Beitragszuschüsse des Arbeitgebers bzw. des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung
- Krankenversicherungsbeiträge für volle Monate eines Kalenderjahres, für die die Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung ruht

Wie wird das Wahlrecht ausgeübt?

Das Wahlrecht wird durch eine schriftliche Teilnahmeerklärung ausgeübt. Die Möglichkeit, am IKK-Wahltarif teilzunehmen hat jedes Mitglied, das volljährig ist.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden oder
- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt oder
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder
- ein Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder einem Wahltarif der IKK Südwest besteht.

Wann beginnt die Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung?

Die Teilnahme am Tarif beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der IKK Südwest, frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Bei Eingang der Wahlerklärung zwischen dem 01.10. und dem 31.12. eines Kalenderjahres beginnt die Teilnahme immer am 01.01. des Folgejahres. Das Mitglied ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme ein Jahr an die Wahl gebunden.

Wie lange gilt die Wahl zur Beitragsrückerstattung?

Die Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung kann frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von einem Jahr ab Teilnahmebeginn gekündigt werden. Die Teilnahme endet, wenn das Mitglied den Tarif schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist kündigt. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung bei der IKK Südwest.

Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Jahreszeitraumes keine schriftliche Kündigung durch das Mitglied erfolgt.

Die Teilnahme endet unabhängig von der Kündigung des Wahltarifs Beitragsrückerstattung mit dem Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der IKK Südwest.

Wie hoch ist das Risiko?

Das kalenderjährliche Risiko beträgt durch den Wegfall der Prämie maximal 150 Euro.

Welche Leistungen schließen eine Beitragsrückerstattung aus?

Werden Leistungen der IKK Südwest in Anspruch genommen, entfällt die Prämie des IKK-Wahltarifs Beitragsrückerstattung.

Welche Leistungen schließen eine Beitragsrückerstattung nicht aus?

Die Inanspruchnahme folgender **gesetzlicher Leistungen** durch das Mitglied während der Teilnahme am IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung schließen eine Prämienzahlung nicht aus:

- Leistungen der Prävention (z. B. Gesundheitskurse, Schutzimpfungen), betriebliche Gesundheitsförderung, Selbsthilfeförderung
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (vertragszahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen)
- Medizinische Vorsorgeleistungen mit Ausnahme der ambulanten Vorsorgeleistungen
- Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung
- Gesundheitsuntersuchungen
- Organisierte Früherkennungsprogramme
- Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Auslands-Bonusprogramm IKK TravelFit

Schließt die Inanspruchnahme von Leistungen meiner familienversicherten Angehörigen eine Beitragsrückerstattung aus?

Die Inanspruchnahme von Leistungen durch familienversicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt unberücksichtigt.

Für volljährige familienversicherte Angehörige gelten die gleichen Regelungen wie für das Mitglied.

Wann wird die Prämie ausgezahlt?

Die ermittelte Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf die Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt. Die Höhe der selbst getragenen Beitragsanteile belegt das Mitglied anhand geeigneter Nachweise (z. B. Kopie der Jahresverdienstbescheinigung) für das abgelaufene Jahr.

Nach dem Bürgerentlastungsgesetz (BEG) gelten Prämien nach § 53 SGB V als Beitragserstattung und sind der Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Betrag mindert die abzugsfähigen Aufwendungen nach § 10 EStG.



Ihre Fragen zum IKK-Wahltarif Beitragsrückerstattung beantworten wir gern.

www.ikk-suedwest.de

Sie erreichen unser Service-Team unter der **IKK Service-Hotline 06 81/38 76-1000** an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr.

Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.